

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19	MONTAG, DEN 28. MAI	2001
Tag	Inhalt	Seite
8. 5. 2001	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44	111
15. 5. 2001	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes	112
	2170-3	
15. 5. 2001	Verordnung zur Verlängerung der Übergangsfrist für die Festsetzung der Vergütung nach dem Berufsvormündervergütungsgesetz	113
	400-14	
15. 5. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Billwerder 23	113
15. 5. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Barmbek-Nord 30	115
17. 5. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 84	117

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Schnelsen 19 / Eidelstedt 44 Vom 8. Mai 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137) in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44 vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1972 S. 1), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 503), wird wie folgt geändert:

1. Die beigefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Schnelsen 19/Eidelstedt 44“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich zwischen den Straßen Vörn Brook und Graf-Johann-Weg gilt:

- 7.1 Auf der mit „A“ bezeichneten Fläche wird die Ausweisung „Fläche für Stellplätze“ aufgehoben. Auf dieser Fläche ist ein eingeschossiges Gebäude für eine „Erweiterte Hausbetreuer-Loge mit Gemeinschaftseinrichtungen für die Wohnanlage“ mit einer Grundfläche bis 200 m² als Höchstmaß zulässig.
- 7.2 Auf der mit „B“ bezeichneten Fläche wird eine Grundflächenzahl von 0,3 als Höchstmaß festgesetzt.
- 7.3 Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)“.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungs-

anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 8. Mai 2001.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Verordnung

zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 15. Mai 2001

Auf Grund von § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert am 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2007), wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze der laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt (§ 22 Absatz 1 BSHG) wird wie folgt festgesetzt:

Alleinstehende und Haushaltsvorstände 287 Euro

Haushaltsangehörige:

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 144 Euro
- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt 158 Euro
- vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 187 Euro

- vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 258 Euro
- vom Beginn des 19. Lebensjahres an 230 Euro

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach § 22 Absatz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 16. Mai 2000 (HmbGVBl. S. 95) außer Kraft.

(2) § 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beträge von 287 Euro, 144 Euro, 158 Euro, 187 Euro, 258 Euro und 230 Euro die Beträge von 561 DM, 281 DM, 309 DM, 365 DM, 505 DM und 449 DM treten.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 15. Mai 2001.

